



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Interpellation [2013/437](#) von Mirjam Würth vom 28. November 2013 betreffend „Windenergiestudie Kanton Basel-Landschaft“

Datum: 11. Februar 2014

Nummer: 2013-437

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/437

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2013/437](#) von Mirjam Würth vom 28. November 2013 betreffend „Windenergiestudie Kanton Basel-Landschaft“

vom 11. Februar 2014

1. Ausgangslage

Am 28. November reichte Landrätin Mirjam Würth - SP-Fraktion - die Interpellation 2013/437 betreffend "Windenergiestudie Kanton Basel-Landschaft" ein mit folgendem Wortlaut:

Aufgrund der im Oktober 2007 eingereichten und im Mai 2008 vom Landrat überwiesenen [Motion](#) "Windkraftanlagen auch in Schutzgebieten" von Hannes Schweizer (SP) erhielt der Regierungsrat den Auftrag, in Absprache mit den Umweltorganisationen Gebiete für Windkraftwerke zu benennen.

Im September 2012 stellte der Kanton sein Konzept vor. Im Februar wurde dazu das sogenannte Synthesepapier veröffentlicht. Im Mai 2012 wurden auf Verlangen der Umweltverbände auch die dem Synthesepapier zugrunde liegenden Spezialberichte öffentlich zugänglich gemacht. Am Workshop vom 30. Mai 2013 stiess die vom Kanton vorgelegte Analyse der Landschaftsverträglichkeit bei den Natur- und Landschaftsschutzorganisationen auf grossen Widerstand. Darauf wurden die Natur- und Landschaftsschutzorganisationen im Sinn einer Partizipation aufgefordert, angemessene Kriterien zur Beurteilung der Landschaftsbewertung zu nennen. Die Organisationen lieferten darauf eine fundierte Analyse der Landschaftsbeurteilung ab.

Aufgrund dieser Arbeit schlug das ARP die Aufnahme von sechs weiteren relevanten Indikatoren vor. Die Grundlagen dazu liegen im GIS bereits vor und können relativ einfach geprüft werden. Dieses Vorgehen stiess am Workshop vom 20. September 2013 auf breite Zustimmung und wurde als Durchbruch und Quantensprung in einem Mitwirkungsprozess bezeichnet. Kurz darauf wurden die Teilnehmenden des Workshops im Oktober elektronisch informiert, dass aus finanziellen Gründen der Prozess abgebrochen und die Richtplanänderung auf der Grundlage der ursprünglichen, von den Umweltorganisationen abgelehnten, Landschaftsbewertung durchgeführt wird.

Ich bitte den Regierungsrat folgende Fragen schriftlich zu beantworten:

- 1. Weshalb dauerte es fünf Jahre seit Überweisung der Motion, bis der Kanton ein Konzept vorlegt.*
- 2. Warum wurde dieses Konzept nicht wie in der Motion verlangt "in Absprache mit den Umweltverbänden" erarbeitet?*
- 3. Wie teuer war die Erarbeitung der Windenergiestudie? Wie teilen sich diese Kosten auf?*

4. *Wie viele Teilschritte und Wiederholungen wurden gemacht?*
5. *Wie viel würde die Erweiterung der Studie mit den zusätzlichen, landschaftsrelevanten Indikatoren kosten? Wie viel Zeit würde dies in Anspruch nehmen?*
6. *In welchem Verhältnis stehen die zusätzlich anfallenden Kosten zu allfälligen Kosten und Verzögerungen aufgrund von Einsprachen?*
7. *Welche Absicht verfolgt der Kanton, wenn er Betroffene zur Mitwirkung einlädt, diese Mitwirkung aber nicht berücksichtigt?*

2. Der Regierungsrat nimmt Stellung und beantwortet die Fragen wie folgt

1. *Weshalb dauerte es fünf Jahre seit Überweisung der Motion, bis der Kanton ein Konzept vorlegt.*

Windkraftanlagen sind von grosser Raumwirkung und werden in der Bevölkerung wie in einzelnen Interessensgruppierungen äusserst kontrovers wahrgenommen. Die Verankerung entsprechender Potenzialgebiete für Windkraftanlagen im kantonalen Richtplan muss daher dem Anspruch genügen, verschiedenste Interessen, unter denen der Landschaftsschutz eines ist, möglichst ausgewogen zu berücksichtigen.

Dass Planungsprozesse dieser Grössenordnung und Komplexität mehrere Jahre benötigen, ist weder singulär noch speziell erklärungsbedürftig. Allerdings sind während des Prozesses die nationalen Windmodell-Grundlagen revidiert worden, und gewisse Berechnungsgrundlagen einer externen Zulieferfirma haben sich als fehlerhaft erwiesen. Deshalb mussten verschiedene aufwändige Evaluationsschritte wiederholt werden.

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat sich zudem entschieden, vor der konkreten örtlichen Evaluation möglicher Windkraftanlagestandorte die strategischen Rahmenbedingungen der kantonalen Energiepolitik festzulegen, um so die nachgeschaltete Standortevaluation für Windkraftanlagen in einen konzeptionellen Rahmen zu stellen. Dazu hat sie einen "Runden Tisch Energiestrategie" einberufen, um gemeinsam u.a. mit den lokalen Elektrizitätsversorgungsunternehmen die für den Kanton relevanten energiepolitischen Szenarien einzugrenzen. Der Regierungsrat hat die kantonale Energiestrategie am 18. Dezember 2012 beschlossen und so den Weg für die Evaluation geeigneter Potenzialgebiete für Windkraftanlagen frei gemacht.

2. *Warum wurde dieses Konzept nicht wie in der Motion verlangt "in Absprache mit den Umweltverbänden" erarbeitet?*

Die Motion Schweizer verlangt nicht die Absprache mit den "Umweltverbänden", sondern mit den "Landschaftsschutz-Organisationen". Diese Differenzierung ist von Belang, indem sich die Interessenlage von - generell - Umweltverbänden nicht zwingend mit derjenigen der Landschaftsschutz-Organisationen deckt. Die Motion verlangt zudem, "bei der Standortwahl von Windkraftanlagen den Windverhältnissen vorrangige oder zumindest gleichwertige Priorität wie den Schutzzonen einzuräumen".

Vor diesem Hintergrund wurden die Landschaftsschutz-Organisationen eingeladen, sich an der Methodenevaluation zur Beurteilung der landschaftlichen Auswirkungen von Windkraftanlagen zu beteiligen. Nicht alle methodischen Aspekte und Vorbehalte der Landschaftsschutz-Organisationen konnten vor dem Hintergrund der Gesamt-Interessensbeurteilung aufgenommen werden. Das Hauptanliegen der Landschaftsschutz-Organisationen, nämlich die Schonung der BLN-Gebiete sowie der nationalen und kantonalen Naturschutzgebiete, wurde im Folgenden jedoch vollumfänglich berücksichtigt.

Selbstverständlich sind die weiteren Mitwirkungsmöglichkeiten der Landschaftsschutz-Organisationen im weiteren formellen Planungsverfahren gewahrt.

3. *Wie teuer war die Erarbeitung der Windenergiestudie? Wie teilen sich diese Kosten auf?*

Die Kosten für die Windenergieplanung umfassen Fachplanungskosten im Umfang von rund CHF 410'000 sowie Planungsprozesskosten im Umfang von rund CHF 75'000. Die Fachplanungskosten

teilen sich in die Bereiche technische Machbarkeit (u.a. terrestrische und elektrische Erschließung), wirtschaftliches Potenzial sowie landschaftliche und faunistische Rahmenbedingungen. An die Kosten der technischen Machbarkeitsstudie leistete SuissEole einen Beitrag von CHF 20'000.

4. Wie viele Teilschritte und Wiederholungen wurden gemacht?

Die Erarbeitung der Windenergieplanung erfolgte iterativ und szenarienbasiert. Die wichtigsten Projektkomponenten waren:

- Ermittlung Gesamtpotenzial Elektrizitätserzeugung und technisch-wirtschaftliche Machbarkeit
- Ermittlung Landschaftsimpact
- Szenarienmodellierung

Die Ermittlung des Gesamtpotenzials und der technisch-wirtschaftlichen Machbarkeit sowie die Ermittlung des Landschaftsimpact mussten aufgrund fehlerhafter Berechnungsgrundlagen externer Zulieferer je einmal wiederholt werden. An die Kosten der Neuberechnung des Landschaftsimpact leistete die Zulieferfirma einen Beitrag von CHF 36'300.

5. Wie viel würde die Erweiterung der Studie mit den zusätzlichen, landschaftsrelevanten Indikatoren kosten? Wie viel Zeit würde dies in Anspruch nehmen?

Die Zusatzkosten für diese Erweiterung wurden mit rund CHF 53'000 offeriert. Dazu ist mit einem prozessualen Mehraufwand von rund CHF 10'000 zu rechnen. Der Prozess würde eine Verzögerung von rund 6 Monaten bewirken.

6. In welchem Verhältnis stehen die zusätzlich anfallenden Kosten zu allfälligen Kosten und Verzögerungen aufgrund von Einsprachen?

Wie in der Beantwortung zu Frage 1 dargelegt, muss die Verankerung von Potenzialgebieten für Windkraftanlagen im kantonalen Richtplan dem Anspruch ganz unterschiedlicher Interessen genügen, von denen der Landschaftsschutz eines ist. Diese Frage nach zusätzlich anfallenden Kosten und Verzögerungen aufgrund von Einsprachen ist daher hypothetisch. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass sowohl die kantonale Richtplanung als auch die nachfolgende kommunale Nutzungsplanung demokratische Entscheidungsfindungen und Beschlussfassungen sind, die nicht zwingend der einen oder der anderen Interessenlage folgen müssen. In diesem Rahmen sind potenzielle Einsprachen weder prognostizierbar, noch dienen sie der Steuerung der Meinungsbildung.

7. Welche Absicht verfolgt der Kanton, wenn er Betroffene zur Mitwirkung einlädt, diese Mitwirkung aber nicht berücksichtigt?

Stehen den Behörden bei Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben Handlungsspielräume zu, so wägen sie die Interessen gegeneinander ab, indem sie die betroffenen Interessen ermitteln, diese Interessen beurteilen und dabei insbesondere die Vereinbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und die möglichen Auswirkungen berücksichtigen. Die Interessen auf Grund der Beurteilung im Entscheid sollen möglichst umfassend berücksichtigt werden.

Der Regierungsrat hat die Interessen der Landschaftsschutzorganisationen im Rahmen der Ergänzung des Richtplans ermittelt, zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. So sind im erarbeiteten Konzept die BLN-Gebiete wie auch die Naturschutzgebiete von nationaler und kantonalen Bedeutung unangetastet geblieben. Umgekehrt soll es gemäss dem Konzept möglich sein, ausserhalb

der BLN-Gebiete in Vorranggebieten Landschaft an den windexponiertesten Standorten Windenergie zu ernten.

Weitere Interessen werden allenfalls im Rahmen der offiziellen Vernehmlassung zum Entwurf einer Richtplananpassung betreffend Potenzialgebiete für Windparks zu Tage treten. Der Regierungsrat behält sich - darauf gestützt - gegebenenfalls eine Anpassung dieses Entwurfs in der einen oder anderen Richtung vor.

Liestal, 11. Februar 2014

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:
Urs Wüthrich-Pelloli

die 2. Landschreiberin:
Andrea Mäder

